

TE Vwgh Erkenntnis 2012/6/18 2012/04/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
21/01 Handelsrecht;
40/01 Verwaltungsverfahren;
50/01 Gewerbeordnung;

Norm

FBG 1991 §10 Abs1;
FBG 1991 §3 Z4;
GewO 1994 §87 Abs1 Z2;
GewO 1994 §91 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
ZustG §13 Abs3;
ZustG §2 Z4;
ZustG §4;
1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002

18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997

19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 91 heute
2. GewO 1994 § 91 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 91 gültig von 14.09.2012 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
4. GewO 1994 § 91 gültig von 01.01.2007 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
5. GewO 1994 § 91 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 91 gültig von 01.07.1996 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
7. GewO 1994 § 91 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. ZustG § 13 heute
2. ZustG § 13 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 13 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

1. ZustG § 2 heute
2. ZustG § 2 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. ZustG § 2 gültig von 13.04.2017 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
4. ZustG § 2 gültig von 01.03.2013 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. ZustG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. ZustG § 2 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. ZustG § 2 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

1. ZustG § 4 heute
2. ZustG § 4 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 4 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 4 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl, Dr. Kleiser, Mag. Nedwed und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der X OG in Y, vertreten durch Ing. Dr. Stefan Krall und Dr. Oliver Kühnl, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Anton-Melzer-Straße 9, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28. November 2011, Zl. IIa-53029-11/1, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl, Dr. Kleiser, Mag. Nedwed und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der römisch zehn OG in Y, vertreten durch Ing. Dr. Stefan Krall und Dr. Oliver Kühnl, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Anton-Melzer-Straße 9, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28. November 2011, Zl. IIa-53029-11/1, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführerin im Instanzenzug die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe "Zusammenbau von Möbelbausätzen gemäß § 1 Z. 21 der 1. Teilgewe(r)be-Verordnung BGBl. Nr. 11/1998, Teil II" im Standort Y, B-Straße 20, gemäß § 91 Abs. 2 iVm § 87 Abs. 1 Z. 2 iVm § 13 Abs. 3 GewO 1994 entzogen. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführerin im Instanzenzug die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe "Zusammenbau von Möbelbausätzen gemäß Paragraph eins, Ziffer 21, der 1. Teilgewe(r)be-Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 11 aus 1998, Teil II" im Standort Y, B-Straße 20, gemäß Paragraph 91, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, GewO 1994 entzogen.

Begründend führte die belangte Behörde - soweit vorliegend wesentlich - aus, mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 11. August 2010 sei der Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gesellschafters und gewerberechtlichen Geschäftsführers der Beschwerdeführerin (P) gemäß § 7b Insolvenzordnung mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden. Begründend führte die belangte Behörde - soweit vorliegend wesentlich - aus, mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 11. August 2010 sei der Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gesellschafters und gewerberechtlichen Geschäftsführers der Beschwerdeführerin (P) gemäß Paragraph 7 b, Insolvenzordnung mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden.

Mit Schreiben vom 13. September 2010 sei die Beschwerdeführerin durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (BH) unter Hinweis auf den genannten Beschluss gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 aufgefordert worden, (P) binnen acht Wochen nach Zustellung dieses Schreibens aus der Gesellschaft zu entfernen. Zudem sei darauf hingewiesen worden, dass die Gewerbeberechtigung der Beschwerdeführerin bei ungenütztem Verstreichen der Frist zu entziehen sei. Des Weiteren findet sich in der Begründung des angefochtenen Bescheides die Feststellung, dass sich der Firmensitz der Beschwerdeführerin nicht mehr an der Adresse Y, R-Weg 25, befinde, sondern "nunmehr" in die B-Straße 20 in Y verlegt worden sei. Mit Schreiben vom 13. September 2010 sei die Beschwerdeführerin durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (BH) unter Hinweis auf den genannten Beschluss gemäß Paragraph 91, Absatz 2, GewO 1994 aufgefordert worden, (P) binnen acht Wochen nach Zustellung dieses Schreibens aus der Gesellschaft zu entfernen. Zudem sei darauf hingewiesen worden, dass die Gewerbeberechtigung der Beschwerdeführerin bei ungenütztem Verstreichen der Frist zu entziehen sei. Des Weiteren findet sich in der Begründung des angefochtenen Bescheides die Feststellung, dass sich der Firmensitz der Beschwerdeführerin nicht mehr an der Adresse Y, R-Weg 25, befinde, sondern "nunmehr" in die B-Straße 20 in Y verlegt worden sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, welche gegen den angefochtenen Bescheid im Wesentlichen einwendet, der BH sei zumindest seit dem Jahre 2007 bekannt gewesen, dass die aktuelle Adresse der Beschwerdeführerin in Y, B-Straße 20, sei. Dennoch sei die Aufforderung nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 an die falsche Adresse der Beschwerdeführerin in Y, R-Weg 25, abgefertigt worden. Die Aufforderung sei ihr niemals zugegangen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, welche gegen den angefochtenen Bescheid im Wesentlichen einwendet, der BH sei zumindest seit dem Jahre 2007 bekannt gewesen, dass die aktuelle Adresse der Beschwerdeführerin in Y, B-Straße 20, sei. Dennoch sei die Aufforderung nach Paragraph 91, Absatz 2, GewO 1994 an die falsche Adresse der Beschwerdeführerin in Y, R-Weg 25, abgefertigt worden. Die Aufforderung sei ihr niemals zugegangen.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist alleine strittig, ob die Aufforderung der BH gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 an die Beschwerdeführerin, (P), aus der Gesellschaft zu entfernen, ordnungsgemäß zugestellt worden ist. 1. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist alleine strittig, ob die Aufforderung der BH gemäß Paragraph 91, Absatz 2, GewO 1994 an die Beschwerdeführerin, (P), aus der Gesellschaft zu entfernen, ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Dies ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von Bedeutung, wonach durch die Aufforderung nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 die Sache des gegenständlichen Entziehungsverfahrens festgelegt wird, welche auch die in dieser Aufforderung angeführten für die Entfernung der genannten natürlichen Person bestimmenden Gründe umfasst (vgl. das hg. Erkenntnis vom 2. Februar 2012, Zl. 2011/04/0197, mwN). Dies ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von Bedeutung, wonach durch die Aufforderung nach Paragraph 91, Absatz 2, GewO 1994 die Sache des gegenständlichen Entziehungsverfahrens festgelegt wird, welche auch die in dieser Aufforderung angeführten für die Entfernung der genannten natürlichen Person bestimmenden Gründe umfasst vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 2. Februar 2012, Zl. 2011/04/0197, mwN).

2. Aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt sich, dass die Aufforderung der BH gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 vom 13. September 2010 ihrer Zustellverfügung zufolge an die Beschwerdeführerin per Adresse R-Weg 25, Y, und ohne Zustellnachweis zugestellt werden sollte. Weiters ist ersichtlich, dass diese Adresse im Firmenbuch als Geschäftsanschrift der Beschwerdeführerin bzw. im zentralen Gewerberegister als Sitz der Beschwerdeführerin aufgeschienen ist. Jedoch ist aus dem zentralen Gewerberegister weiters ersichtlich, dass seit 16. April 2004 der Standort der Gewerbeberechtigung der Beschwerdeführerin in Y, B-Straße 20, war. 2. Aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt sich, dass die Aufforderung der BH gemäß Paragraph 91, Absatz 2, GewO 1994 vom 13. September 2010 ihrer Zustellverfügung zufolge an die Beschwerdeführerin per Adresse R-Weg 25, Y, und ohne Zustellnachweis zugestellt werden sollte. Weiters ist ersichtlich, dass diese Adresse im Firmenbuch als Geschäftsanschrift der Beschwerdeführerin bzw. im zentralen Gewerberegister als Sitz der Beschwerdeführerin aufgeschienen ist. Jedoch ist aus dem zentralen Gewerberegister weiters ersichtlich, dass seit 16. April 2004 der Standort der Gewerbeberechtigung der Beschwerdeführerin in Y, B-Straße 20, war.

3.1. Gemäß § 2 Z. 4 ZustellG ist Abgabestelle unter anderem der Sitz des Empfängers. 3.1. Gemäß Paragraph 2, Ziffer 4, ZustellG ist Abgabestelle unter anderem der Sitz des Empfängers.

Gemäß § 13 Abs. 1 erster Satz ZustellG ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist gemäß § 13 Abs. 3 ZustellG das Dokument einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, erster Satz ZustellG ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist gemäß Paragraph 13, Absatz 3, ZustellG das Dokument einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen.

Gemäß § 3 Z. 4 Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2010 (FBG), sind bei allen Rechtsträgern der Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift einzutragen. Gemäß Paragraph 3, Ziffer 4, Firmenbuchgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2010, (FBG), sind bei allen Rechtsträgern der Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift einzutragen.

Gemäß § 10 Abs. 1 FBG sind Änderungen eingetragener Tatsachen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, beim Gericht unverzüglich anzumelden; das Gericht hat die Eintragungen entsprechend zu ändern, im Fall ihrer Unzulässigkeit zu löschen. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, FBG sind Änderungen eingetragener Tatsachen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, beim Gericht unverzüglich anzumelden; das Gericht hat die Eintragungen entsprechend zu ändern, im Fall ihrer Unzulässigkeit zu löschen.

3.2. Der Sitz einer juristischen Person als Abgabestelle nach § 2 Z. 4 ZustellG ist primär deren handelsrechtlicher Sitz aufgrund der Firmenbucheintragungen, soweit dieser mit dem Sitz der Hauptverwaltung übereinstimmt. Ist dagegen jener Sitz nicht mehr als eine "reine Briefkastenadresse", tritt an die Stelle des handelsrechtlichen Sitzes als Abgabestelle jener Ort, an dem deren Hauptverwaltung geführt wird, werden doch dort die Maßnahmen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt (vgl. den Beschluss des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 6. Mai 1998, 3 Ob 393/97h, mwN). 3.2. Der Sitz einer juristischen Person als Abgabestelle nach Paragraph 2, Ziffer 4, ZustellG ist primär deren handelsrechtlicher Sitz aufgrund der Firmenbucheintragungen, soweit dieser mit dem Sitz der Hauptverwaltung übereinstimmt. Ist dagegen jener Sitz nicht mehr als eine "reine Briefkastenadresse", tritt an die Stelle des handelsrechtlichen Sitzes als Abgabestelle jener Ort, an dem deren Hauptverwaltung geführt wird, werden doch dort die Maßnahmen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt vergleiche , den Beschluss des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 6. Mai 1998, 3 Ob 393/97h, mwN).

Dass zustellrechtlich die faktischen Verhältnisse und nicht die Firmenbucheintragung entscheidend sind (vgl. Stumvoll in: Fasching/Konecny2 (2003), Anh § 87 (§ 4 ZustG) Rz. 26), ergibt sich schon daraus, dass Abgabestelle nach § 2 ZustellG ein Ort ist, an dem eine physische Zustellung (Sendung in Papierform) erfolgen kann (vgl. Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahren5 (2009), 362) und somit bei juristischen Personen das Dokument gemäß § 13 Abs. 3 ZustellG einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zugestellt werden kann. Dass zustellrechtlich die faktischen Verhältnisse und nicht die Firmenbucheintragung entscheidend sind vergleiche , Stumvoll in: Fasching/Konecny2 (2003), Anh Paragraph 87, (Paragraph 4, ZustG) Rz. 26), ergibt sich schon daraus, dass Abgabestelle nach Paragraph 2, ZustellG ein Ort ist, an dem eine physische Zustellung (Sendung in Papierform) erfolgen kann vergleiche , Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahren5 (2009), 362) und somit bei juristischen Personen das Dokument gemäß Paragraph 13, Absatz 3, ZustellG einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zugestellt werden kann.

Zwar sehen § 3 Z. 4 und § 10 Abs. 1 FBG eine Verpflichtung zur Anmeldung einer Adressänderung beim Firmenbuch vor. Diese Bestimmungen haben aber nicht zur Folge, dass die Zustellung an die im Firmenbuch zuletzt bekannt gegebene Adresse mit den Wirkungen einer gültigen Zustellung vorgenommen werden kann (vgl. den Beschluss des OGH vom 7. Juni 2006, 9 Ob A 57/06g, mwN; vgl. auch die ausführlichen Darlegungen bei Stumvoll in: Zwar sehen Paragraph 3, Ziffer 4 und Paragraph 10, Absatz eins, FBG eine Verpflichtung zur Anmeldung einer Adressänderung beim Firmenbuch vor. Diese Bestimmungen haben aber nicht zur Folge, dass die Zustellung an die im Firmenbuch zuletzt bekannt gegebene Adresse mit den Wirkungen einer gültigen Zustellung vorgenommen werden kann vergleiche , den Beschluss des OGH vom 7. Juni 2006, 9 Ob A 57/06g, mwN; vergleiche , auch die ausführlichen Darlegungen bei Stumvoll in:

Fasching/Konecny2 (2003), Anh § 87 (§ 4 ZustG) Rz. 26). Fasching/Konecny2 (2003), Anh Paragraph 87, (Paragraph 4, ZustG) Rz. 26).

3.3. Im Beschwerdefall hat die belangte Behörde selbst im angefochtenen Bescheid festgestellt, dass der Firmensitz der Beschwerdeführerin "nunmehr" (eine weitere zeitliche Festlegung erfolgte nicht) an die Adresse B-Straße 20 verlegt worden sei. Gleichzeitig musste ihr als Gewerbebehörde 2. Instanz aus dem Gewerberegister bekannt sein, dass seit 16. April 2004 an dieser Adresse der Standort der Gewerbeberechtigung gelegen ist.

Sie hätte sich daher nach dem Obgesagten nicht - wie sie in ihrer Gegenschrift an den Verwaltungsgerichtshof vorbringt - auf die Eintragung im Firmenbuch nach § 3 Z. 4 FBG verlassen dürfen, sondern hätte für das Vorliegen eines Sitzes als Abgabestelle nach § 2 Z. 4 ZustellG prüfen müssen, ob an diesem Ort tatsächlich die Hauptverwaltung der Beschwerdeführerin geführt wurde und daher eine Zustellung an einen Vertreter nach § 13 Abs. 3 ZustellG erfolgen konnte. Sie hätte sich daher nach dem Obgesagten nicht - wie sie in ihrer Gegenschrift an den Verwaltungsgerichtshof vorbringt - auf die Eintragung im Firmenbuch nach Paragraph 3, Ziffer 4, FBG verlassen dürfen, sondern hätte für das Vorliegen eines Sitzes als Abgabestelle nach Paragraph 2, Ziffer 4, ZustellG prüfen müssen, ob an diesem Ort tatsächlich die Hauptverwaltung der Beschwerdeführerin geführt wurde und daher eine Zustellung an einen Vertreter nach Paragraph 13, Absatz 3, ZustellG erfolgen konnte.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass für die im Beschwerdefall vorgenommene Zustellung ohne Zustellnachweis (vgl. § 26 ZustellG) die Behörde die Folge dafür auf sich nehmen muss, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann (vgl. hiezu etwa das hg. Erkenntnis vom 14. Oktober 2011, Zl. 2009/09/0244, mwN). Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass für die im Beschwerdefall vorgenommene Zustellung ohne Zustellnachweis vergleiche , Paragraph 26, ZustellG) die Behörde die Folge dafür auf sich nehmen muss, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann vergleiche , hiezu etwa das hg. Erkenntnis vom 14. Oktober 2011, Zl. 2009/09/0244, mwN).

4. Da dem angefochtenen Bescheid entsprechende Feststellungen zur Qualität des noch im Firmenbuch eingetragenen Sitzes der Beschwerdeführerin als Abgabestelle nach § 2 Z. 4 ZustellG fehlen, war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. 4. Da dem angefochtenen Bescheid entsprechende Feststellungen zur Qualität des noch im Firmenbuch eingetragenen

Sitzes der Beschwerdeführerin als Abgabestelle nach Paragraph 2, Ziffer 4, ZustellG fehlen, war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b und c VwGG aufzuheben.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzordnung 2008, BGBl. II Nr. 455.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 18. Juni 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012040013.X00

Im RIS seit

16.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at